

# **Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)**

**Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister**

**Jahrgang 2002**

**Nr. 1**

**Frankfurt (Oder), 23. Januar 2002**

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)	
2. Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.07.1998 (Sondernutzungssatzung)	
3. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999 (Abfallentsorgungssatzung)	
4. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1999	
5. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.06.1993	
6. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder)	
7. Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Ausgestaltung von Kinderspielflächen und über die Festlegung des Geldbetrages zur Ablösung von Kinderspielflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Spielplatzsatzung – vom 28.01.1997	
8. Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)	
9. Bekanntmachung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)	
10. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeinschaftsräume in Internaten und im Kommunalen Jugendwohnheim (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.1995	
11. Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1 – 2 in Frankfurt (Oder)	
12. Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Marienkirche Frankfurt (Oder)	
13. Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)	
14. Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Gästezimmern des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)	
15. Förderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gewährung von Zuschüssen für die Eigenleistungen zur Wohnumfeldverbesserung in den Neubaugebieten Neubesinchen und Nord – Förderrichtlinie für kleinteilige Maßnahmen in Neubesinchen und Nord	
16. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 26. Sitzung am 13.12.2001	
17. Bekanntmachung der Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 112 (B 112) Lossow – Brieskow-Finkenheerd	
18. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen und Stimmabgabe durch Briefwahl für die Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt (Oder) am 24. Februar 2002	
19. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lichtenberg	
 <b>Nichtamtlicher Teil</b>	
1. 1. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2001	
2. 2. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 02.01.2002	

# **Amtlicher Teil**

## **Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragstatbestand**

(1)

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke sowie von deren Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragsschuldnern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2)

Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1)

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.
2. den Wert der von der Stadt Frankfurt (Oder) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze insbesondere der :
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Rinnen und Bordsteine,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- d) Gehwege,
- e) Radwege,
- f) kombinierte Geh- und Radwege,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) unselbständige Parkflächen, wie z. B. Standspuren und Parkbuchten,
- k) Bushaltestellen,
- l) unselbständige Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind,
- m) Mischflächen.

4. die Umwandlung einer Anlage in

- a) eine Fußgängergeschäftsstraße,
- b) eine Fußgängerstraße,
- c) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a Straßenverkehrs-

ordnung (StVO).

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3)

Nicht beitragsfähig sind:

- 1. die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
- 3. die Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### **Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1)

Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die im Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Höchstbreiten.

Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Höchstbreiten, so trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	In sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8.50 m	6.00 m	70 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	70 %
c) Park- und Abstellflächen	ie 5.00 m	ie 5.00 m	70 %
d) Gehweg	ie 2.50 m	ie 2.50 m	70 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	ie 3.50 m	ie 3.50 m	70 %
f) Beleuchtung	-	-	70 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
h) unselbständige Grünanlagen	ie 2.00 m	ie 2.00 m	70 %
i) Mischflächen	nicht vorgesehen	10.00 m	60 %
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8.50 m	6.50 m	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
c) Park- und Abstellflächen	ie 5.00 m	ie 5.00 m	60 %
d) Gehweg	ie 2.50 m	ie 2.50 m	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	ie 3.50 m	ie 3.50 m	55 %
f) Beleuchtung	-	-	60 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	50 %
h) unselbständige Grünanlagen	ie 2.00 m	ie 2.00 m	60 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8.50 m	8.50 m	20 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	50 %

c) Park- und Abstellflächen	ie 5.00 m	ie 5.00 m	50 %
d) Gehweg	ie 2.50 m	ie 2.50 m	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	ie 3.50 m	ie 3.50 m	50 %
f) Beleuchtung	-	-	50 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	35 %
h) unselbständige Grünanlagen	ie 2.00 m	ie 2.00 m	50 %

(4)

Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Höchstbreiten sind Durchschnittsbreiten.

Der Aufwand für z. B. Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in Absatz 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5)

Insbesondere für folgende öffentliche Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes werden die Anteile der Stadt Frankfurt (Oder) und die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt:

- a) Hauptgeschäftsstraßen,
- b) Gemeindeverbindungsstraßen,
- c) Fußgängergeschäftsstraßen,
- d) sonstige Fußgängerstraßen,
- e) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO,
- f) öffentliche Feld- und Waldwege.

(6)

Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:**  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:**  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.
4. **Hauptgeschäftsstraßen:**  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. **Fußgängergeschäftsstraßen:**  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
6. **sonstige Fußgängerstraßen:**

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

**7. Gemeindeverbindungsstraßen:**

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

**8. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege):**

Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

(7)

Für Anlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Plätze, Immissionsschutzanlagen, die nicht von den erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des BauGB erfasst werden) oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die anrechenbaren Breiten sowie die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1)

Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 8 (Art der Nutzbarkeit) und 5 (Maß der Nutzbarkeit) bestimmten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinn.

(3)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die gesamte Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.

Ebenso gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Grundstücken, die wegen entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche Nutzbarkeit) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes), als Grundstücksfläche die Gesamtläche des Grundstückes im bürgerlich - rechtlichen Sinn.

(4)

Sofern ein Bebauungsplan für Teile von Grundstücken bauliche, gewerbliche, industrielle oder damit vergleichbare Nutzungen vorsieht, bzw. diese mögliche Nutzung für andere Teile des selben Grundstückes ausschließt, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 5 gesondert angewendet. Gleiches gilt, wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

(5)

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
- g) 2,1 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und mehr Vollgeschossen,
- h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder),
- i) 0,4 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit einer Nutzung als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- j) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen sowie auch bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die nach einem vorliegenden Bebauungsplan nicht in dieser Weise nutzbar sind,
- k) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche,
- l) 0,04 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit Wasserflächen, wie z. B. Seen und Teiche,
- m) 0,02 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

(6)

Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7)

Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken nach Absatz 4 Satz 2 außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken / Grundstücksteilen aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück / Grundstücksteil baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken / Grundstücksteilen aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück / Grundstücksteil höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei bebauten Grundstücken / Grundstücksteilen, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, aus der Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt diese so ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- f) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn diese Kirche nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweist. Wenn diese Kirche eine Zwischendecke aufweist, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

(8)

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzbarkeit werden die im Absatz 5 Buchstaben a) bis g) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart, wie z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 6

### Abschnitte von Anlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und veranlagt werden.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

- a) Fahrbahn,
- b) Radweg,



- c) Gehweg,
- d) gemeinsamer Geh- und Radweg,
- e) Park- und Abstellflächen,
- f) Beleuchtung,
- g) Oberflächenentwässerung,
- h) unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Frankfurt (Oder) Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.  
Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenausbaubeitrages.

## **§ 9**

### **Ablösung des Beitrages**

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld. Das gilt nicht für Beitragspflichtige nach § 10 Absatz 5.

(5)

Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

(6)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 11

### **Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

## § 12

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 10 vom 17.12.1997, außer Kraft gesetzt.

Stadt Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Erste Änderungssatzung zur S A T Z U N G über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07.07.1998 ( Sondernutzungssatzung )**

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I Nr. 11 S. 186) in der gültigen Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. Bbg. I S.211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I Nr. 25 S. 854 – 866), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 01.09.1994 (GVBl. II Nr. 61 S. 740) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen.

## § 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst :

### § 1 Abs. 1

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für

die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Stadt Frankfurt (Oder) (rechtlich-öffentliche Straßen, nachfolgend öffentliche Straßen genannt).

## § 2

Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst :

### § 2 Abs. 3

Im unmittelbaren Bereich von Verbrauchermärkten und von Zentren der Stadtteile sind für Kleinerzeuger nur nicht ortsfeste Marktstände als Sondernutzung zulässig. Außerhalb dieser Bereiche, mit Ausnahme der Ortsteile, ist ambulanter Handel für Kleinerzeuger nur auf den in der Marktsatzung ausgewiesenen Marktflächen gestattet.

## § 3

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst :

### § 4 Abs. 2

Die nach Abs. 1 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern .  
Die Punkte 6 und 8 Absatzes 1 entfallen , wenn die zu nutzenden Flächen im Bereich einer genehmigten Veranstaltung liegen .

## § 4

Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst :

### § 10 Abs. 1

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des nachfolgenden Gebührentarifs erhoben.

1. Die Stadt wird in folgende Zonen eingeteilt :

**Zone 1:** - unmittelbarer Innenstadtbereich  
Dieser wird begrenzt durch:

#### Nordseite

Rosa-Luxemburg-Straße von Grenzübergangsstelle bis Einmündung Halbe Stadt  
einschl. Berliner Straße bis Höhe Badergasse

#### Westseite

Westseite des Lenneparks bis Gehweg zwischen Katholischen Kirche und  
Kaufhaus, Franz - Mehring - Straße ab Rudolf - Breidscheidstraße bis Heilbronner  
Straße

#### Südseite

Heilbronner Straße , Zehmeplatz, Lindenstraße Nr. 1-12 ,Gubener Str. 38-41 + 1-6  
(bis City-Hotel!) und Logenstraße

#### Ostseite

Oderufer

Zur Zone 1 gehört weiterhin:

- der Bahnhofsvorplatz
- der Leipziger Platz einschließlich umliegender Straßen
- Dresdener Straße
- Dresdener Platz

**Zone 2:-** übriges Stadtgebiet

Mit Ausnahme der bereits in Zone 1 enthaltenen Bereiche

Für Flächen vor Verbrauchermärkten wird, mit Ausnahme der Gebührentarifstelle 1.2 Bewegliche Verkaufseinrichtungen, ein Zuschlag in Höhe von 50% der Gebühren erhoben.

**Zone 3:-** ländliche Ortsteile

2.Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr .

### 3.Gebührentarifstellen

Tarifstelle	Bemessungs- grundlage	Gebühren- rahmen	Zone		
			1	2	3
		€	€	€	€
<b>1. Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1.1. Bewegliche Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen u.ä. je angefangenen m² beanspr. Verkehrsfläche	monatlich	—	72,45	20,70	10,35
	täglich	—	2,42	0,69	0,35
1.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen u. ä. für die Zeit von Umbaumaßnahmen der Geschäftsräume je angef. m² Verkehrsfläche	monatlich	—	16,11	16,11	8,06
	täglich	—	0,54	0,54	0,27
1.3. Ortsfeste, bauliche Anlagen als Verkaufsstände, Kioske u. ä. je angefangene m² Verkehrsfläche a) Imbiß, Speisen Getränke u.ähnliches b) Zeitschriften, Zeitungen, Tabakwaren und ähnliches Die Gebühren a) - b) gelten nicht, wenn die Stadt im Einzelfall die Errichtung der baulichen Anlagen aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (sh. *)	monatlich	—	62,65	17,90	8,95
	monatlich	—	8,96	2,56	1,28
		1,02 bis 255,64			
1.4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche (sh. auch § 4)	monatlich	—	28,12	12,53	6,27
	täglich	—	0,94	0,42	0,21
1.5. Tische und Sitzgelegenheiten, zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche	jährlich (Saison, 5 Monate)	—	7,67	3,58	1,79
	monatlich *	—	1,53	0,72	0,36
1.6. Automaten, Auslagen und Schaukästen, Vitrinen je					

angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	jährlich	—	75,16	21,47	10,74
1.7. Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	—	10,75	3,07	1,53
<b>2. Anlagen und Einrichtungen</b>					
2.1. Fahrradständer mit Werbeträgern ( ab 0,25 m <sup>2</sup> ) je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	—	1,79	0,51	0,26
<b>3. Lagerungen</b> Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen und Lagerung von Bau- materialien u. ä. je angef. m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche					
3.1. Gehweg	monatlich	—	5,01	1,43	0,72
	täglich	—	0,17	0,05	0,02
3.2. Straßen, Radwege, Parkplätze					
a) ohne Ausfall der Parkgebühr	monatlich	—	5,36	1,53	0,77
	täglich	—	0,18	0,05	0,03
b) mit Ausfall der Parkgebühr	monatlich	—	6,27	1,79	0,90
	täglich	—	0,21	0,06	0,03
3.3. Abstellen von Containern jeglicher Art einschließlich Abfallbehälter (außer Ziehtag)	monatlich	—	41,16	11,76	5,88
Straße, Parkplätze, Radwege, Gehwege	täglich	—	1,37	0,39	0,19
<b>4. Werbung</b>					
4.1. Werbeveranstaltungen ohne Verkauf je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	—	80,53	23,01	11,51
<b>5. Sonstige Nutzungen</b>					

5.1. Großveranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt u. ä.) je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	monatlich	0,18 bis 28,99	—	—	—
5.2. Zirkusgastspiele je Gastspiel	täglich	51,13			
5.3. Zufahrten zu kommunalen Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrt	einmalig	17,38 bis 102,26	—	—	—
5.4. Für nicht aufgeführte Sondernutzungen ist unter Be- achtung des Grundansatzes von 0,51€/m <sup>2</sup> /Monat eine Einzelgebühr zu kalkulieren.					

\* In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Verhältnis zu den notwendigen Investitionen eine besondere Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festgesetzt.

## § 5

Der § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst :

§ 12 Abs. 2

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Gebühren für eine Jahreserlaubnis können auf Antrag in monatlichen Raten gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Ratenzahlung nicht gefährdet erscheint.

## § 6

Die Erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.01

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur**

### **SATZUNG**

**über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen  
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg vom 20.12.1999  
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes - BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I - Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung vom 13.12.2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage 1**

**Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:**



- (1) (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10.09.96 bzw. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV) nach deren Inkrafttreten in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich **nicht** um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
190701* Sickerwasser aus Hausmülldeponien	190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
170105 Baustoffe auf Asbestbasis	170605* asbesthaltige Baustoffe

- (2) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
150101 Papier und Pappe	150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150102 Kunststoff	150102 Verpackungen aus Kunststoff
150103 Holz	150103 Verpackungen aus Holz
150104 Metall	150104 Verpackungen aus Metall
150105 Verbundverpackungen	150105 Verbundverpackungen
150106 gemischte Materialien	150106 gemischte Verpackungen
200102 Glas	150107 Verpackungen aus Glas

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren ( Batterieverordnung ) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
160601* Bleibatterien	160601* Bleibatterien
160602* Ni- Cd- Batterien	160602* Ni- Cd- Batterien
160603* Quecksilber-trockenzellen	160603* Quecksilber enthaltende Batterien
160604 Alkalibatterien	160604 Alkalibatterien
160605 andere Batterien und Akkumulatoren	160605 andere Batterien und Akkumulatoren
200120 Batterien	200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
090109 Einwegkameras mit Batterien	090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
	090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111* fallen

### **c. Altautoverordnung**

Fahrzeugwracks, die der Rückgabepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos vom 04.07.97 (BGBl. I Nr. 46 S.1666) unterliegen. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
200305 Fahrzeugwracks	160104* Altfahrzeuge

Die Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

## Anlage 2

### Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. 1. Die in der Gruppe 17 des EAK genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 des AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
2. 2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
200301 gemischte Siedlungsabfälle	200307 Sperrmüll

### 3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt wird.

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
200202 Erde und Steine	200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

EAK- Schlüsselnummer	AVV- Schlüsselnummer
<b>190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser</b>	<b>190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser</b>
<b>190804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser</b>	<b>190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten</b>

## § 3

Die Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

## Anlage 3

**Die zur Ablagerung auf der Siedlungsabfalldeponie "Seefichten" zugelassenen Abfälle. Sie dürfen nur dann auf der Deponie angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.**

Gemäß Nachträglicher Anordnung nach § 9a Abfallgesetz und der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV), sowie § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

## AVV

<b>Schlüssel-Nr.</b>	<b>Abfallart/ Bezeichnung</b>	<b>Herkunftsbereich</b>
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagt und Fischerei
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung, und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
03 01 05	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie
07 05 99	Abfälle a. n. g. *)	Abfälle aus der Herstellung, Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 06 99	Abfälle a. n. g. *)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen,

		Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
08 03 18	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
10 01 01	Rost- und Kesselasche Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 11 03	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 12	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 12 03	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 17	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
17 04 11	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 08	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 06 04	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 07	Chemikalien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 09	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen

ähnlichen Abfällen

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 02	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 12 09	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung
19 12 12	sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung
20 01 02	Glas	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 10	Bekleidung	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 11	Textilien	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 40	Metalle	getrennt gesammelte Fraktionen (Getränkedosen usw.)
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle



20 03 06	Abfälle aus der Kanal- reinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	andere Siedlungsabfälle

( \* a. n. g. - anderswo nicht genannt)

#### § 4

Diese 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 20.12.1999 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.01.2002

Frankfurt (Oder), den 14.01.2002

Ploß

Pohl

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 17.12.2001 zugestimmt.

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 20.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), den 14.01.2002

Pohl

Oberbürgermeister



## 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1999

Aufgrund der §§ 5,35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 ( GVBl. I S. 398) in der zuletzt geltenden Fassung, § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (Bbg AbfG) vom 11.06.1997 ( GVBl. Teil I Nr. 5) i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. 06.1995 (GVBl. S. 145) in der am 28.06.1999 veröffentlichten Fassung (GVBl. I S. 231) sowie § 21 der Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### §1

Vom § 2 Gebührensätze werden die Absätze 10 und 12 wie folgt neu gefasst:

(10)

Für die Entsorgung von Wertstoffbehältern (DSD-Behälter) mit überwiegend restabfallartigem Inhalt an 3 aufeinanderfolgenden Ziehungstagen (3-Punkte-System) wird eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 7,86 Euro/Entleerung
- einen Abfallbehälter von 1.100 l Füllraum in Höhe von 22,34 Euro /Entleerung

erhoben.

(11)

Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf der Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder), sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten folgende Deponiegebühren:

### AVV

<b>Schlüssel-Nr.</b>	<b>Abfallart/ Bezeichnung</b>	<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Gebühr Euro/t</b>
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	12,78

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagt und Fischerei	62,89
02 03 04	für Verzehr oder Verar- beitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung, und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	102,26
02 05 01	für Verzehr oder Verar- beitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	102,26
02 06 01	für Verzehr oder Verar- beitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	102,26
02 07 02	Abfälle aus der Alkohol- destillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,26
02 07 04	für Verzehr oder Verar- beitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,26
03 01 05	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	62,89

04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	102,26
07 05 99	Abfälle a. n. g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	102,26
07 06 99	Abfälle a. n. g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	102,26
08 03 18	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	102,26
10 01 01	Rost- und Kesselasche Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )	12,78
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )	38,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )	38,35

10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )	38,35
10 11 03	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	102,26
10 11 12	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	102,26
10 12 03	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	12,78
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	62,89
12 01 17	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen	12,78
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	102,26
16 11 04	Auskleidungen	Ofenausbrüche aller Branchen	12,78

	und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	12,78
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
17 01 02	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	62,89
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	62,89
17 03 02	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	12,78

17 04 11	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	62,89
17 05 04	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	5,11
17 05 08	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	5,11
17 06 04	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle	102,26
17 06 04	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und 150,00 asbesthaltige Baustoffe, Styropor	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und 71,58 asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	62,89
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	sonstige Bau- und Abbruchabfälle	62,89
18 01 01	spitze oder scharfe	Abfälle aus der Geburtshilfe	102,26



	Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
18 01 07	Chemikalien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
18 01 09	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	102,26

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	102,26
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	38,34
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	102,26
19 08 02	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	12,78
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	102,26
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	102,26
19 12 09	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	2,05
19 12 12	sonstige Abfälle ( Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	6,65

19 12 12	sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	28,12
20 01 02	Glas	getrennt gesammelte Fraktionen	38,35
20 01 10	Bekleidung	getrennt gesammelte Fraktionen	102,26
20 01 11	Textilien	getrennt gesammelte Fraktionen	102,26
20 01 39	Kunststoffe	getrennt gesammelte Fraktionen	62,89
20 01 40	Metalle	getrennt gesammelte Fraktionen (Getränkedosen usw.)	62,89
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (ein- schließlich Friedhofsabfälle)	12,78
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	62,89
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	62,89
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	62,89
20 03 03	Straßenkehrriecht	andere Siedlungsabfälle	12,78
20 03 06	Abfälle aus der Kanal-	andere Siedlungsabfälle	12,78

reinigung

20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	62,89
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	andere Siedlungsabfälle	62,89

(\* a. n. g. - anderswo nicht genannt)

**Gebühren für die Annahme von Material, das für Deponiebaumaßnahmen bei Bedarf eingesetzt wird**

Nichtbindiger Boden	(Kies oder Sand als Hauptanteil)	2,05 Euro
Reiner Bauschutt	(Dachsteine)	2,05 Euro
Bindiger Boden	(Lehm oder Ton als Hauptanteil)	4,09 Euro
Reiner Bauschutt	(Mauersteine, Betonbruch)	4,09 Euro
Mineralische Stoffe mit einer Korngröße von 0-60 mm	mind. 60 % Kies, Sand, Beton, Dachsteine	6,65 Euro

Bei starken Vermischungen der an der Deponie angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(12)

Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) werden Pauschalgebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

- je Pkw 1,00 Euro
- je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m<sup>3</sup> 2,50 Euro
- Grünschnitt von 1 m<sup>3</sup> bis 2 m<sup>3</sup> 5,00 Euro
- Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 13.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01 2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder) , den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Oberbürgermeister

W. Pohl

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.06.1993**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2001 aufgrund von § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I, S. 398), in der geltenden Fassung i.V.m. § 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBL I, S 386) folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) vom 24.06.1993 beschlossen:

Art. 1: § 10, Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Sie ist bis zum 31.12.2004 befristet.

Art. 2: Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 5, 25 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung zur Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) vom 28.10.1999 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend zum 31.08.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Erste Änderungssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Ausgestaltung von Kinderspielplätzen und über die Festlegung des Geldbetrages zur Ablösung von Kinderspielplätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) - Spielplatzsatzung - vom 28.01.1997**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBL Bbg. I S. 398 in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (vom 27. Juni 1991, GVBL Bbg. Nr. 13 S. 200 in der jeweils geltenden Fassung), dem § 9 Abs. 3 – 7, § 11 und dem § 89 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO vom 19.05.1994, GVBL Bbg. I S. 126 in der jeweils geltenden Fassung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in Ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende erste Änderungssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Ausgestaltung von Kinderspielplätzen und über die Festlegung des Geldbetrages zur Ablösung von Kinderspielplätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) - Spielplatzsatzung - vom 28.01.1997 beschlossen:

### **§ 1**

In der Anlage 2 wird der Abs. 2 Nr. 2 zweiter Absatz wie folgt neu gefasst:

Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Spielplatzes, einschließlich der erforderlichen Erschließungswege, Vegetationsflächen und Nebenflächen für die erforderlichen Ausstattungsgegenstände entsprechend dem § 3 Abs. 3, 5, 7 und 8 dieser Satzung, betragen demnach 81,81 Euro / qm Bruttofläche.

### **§ 2**

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 28.01.1997 bleiben unverändert. Die Erste Änderungssatzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Ausgestaltung von Kinderspielplätzen und über die Festlegung des Geldbetrages zur Ablösung von Kinderspielplätzen in der Stadt Frankfurt (Oder) - Spielplatzsatzung - vom 28.01.1997 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadt-  
Verordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb Sportzentrum**

## **der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden *Fassung* i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der jeweils geltenden *Fassung* hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name**

(1) Der Sportkomplex in der Stendaler Straße 26, der Schießstand Autobahn an der Eisenhüttenstädter Chaussee und das Sportinternat Kieler Straße 10 werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)“,

nachfolgend Eigenbetrieb genannt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Eigenbetrieb verwaltet die ihm gemäß § 1 Abs. 1 zugeordneten, in der Verfügungsbefugnis der Stadt Frankfurt (Oder) befindlichen Sporteinrichtungen und das Sportinternat, einschließlich der ausgewählten Sporteinrichtungen des Bundesleistungszentrums.

(2) Der Eigenbetrieb sichert die Bereitstellung der materiell-technischen Bedingungen und deren effektive Nutzung und Auslastung für den Breiten- und Gesundheitssport, den Versehrten- und den Leistungssport sowie für sportliche, kulturelle und andere Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gem. § 10 Abs. 3 EigV i.V.m. § 101 Abs. 2 GO abgesehen.

### **§ 4**

#### **Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
3. Oberbürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (§ 4 EigV)

### **§ 5**

#### **Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/in bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen



Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der *Stadtverordnetenversammlung* und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der *Stadtverordnetenversammlung* und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung,
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
5. die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),
9. Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

(4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig. Somit ist die Werkleitung insbesondere für

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
2. Urlaubsgewährung und/oder
3. Arbeitszeitregelung

zuständig.

(6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Satz 3 EigV i.V.m. § 68 GO. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.

(8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(9) Die Werkleitung ist zuständig für vom Wirtschaftsplan abweichende

- Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 50.000 € nicht überschreiten,
- die Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten in Einzelfall voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen  
sowie zur
- Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Kosten im Einzelfall 50.000 € nicht überschreiten.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll sie darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen.

Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

(2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

## § 7

### **Werksausschuss**

(1) Dem Werksausschuss gehören 7 Mitglieder an.

Er setzt sich zusammen aus 4 Stadtverordneten, die gemäß § 50 GO aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie einem/r sachkundigen Einwohner/in. Die Beschäftigten des Eigenbetriebes werden gem. § 103 Abs. 3 GO i. V. m. der Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung bestimmt.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil.

Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

Das sind insbesondere vom Wirtschaftsplan abweichende

- Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 50.000 € überschreiten und 100.000 € nicht überschreiten;
- Zustimmung zur Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall voraussichtlich 50.000 € überschreiten und 100.000 € nicht übersteigen sowie zur
- - Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Kosten im Einzelfall 50.000 € überschreiten und 100.000 € nicht überschreiten.

(5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

(6) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Satz 3 EigV i.V.m. § 68 GO. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 8

### **Sitzungsgeld für den Werksausschuss**

Die Mitglieder des Werksausschusses und die sachkundigen Einwohner erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

## § 9

### **Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheit nach § 7 EigV :

1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife,
3. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. den geprüften Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung für die Werkleitung,
5. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.

(2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 35 GO insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,
3. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 117 Abs. 3 GO,
4. vom Wirtschaftsplan abweichende Grundsatzfragen des Konzeptes und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit die Kosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten;
5. die Zustimmung zu der vom Wirtschaftsplan abweichenden Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € übersteigen
6. die vom Wirtschaftsplan abweichende Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Kosten im Einzelfall 100.000 € überschreiten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der *EigV* Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Der Oberbürgermeister ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser *Betriebssatzung* bleibt unberührt.

(3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister *und den Werksausschuss* gemäß § 5 Abs. 3 der *EigV* über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 der *EigV* *anordnen*, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 68 GO.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 *EigV* ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 *EigV* hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 *EigV* enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige

Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach *Eigenbetriebsverordnung* und den Verwaltungsvorschriften zur *Eigenbetriebsverordnung* sind zu verwenden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

## **§ 12 Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder) in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge - Konteneröffnung, - führung und - auflösung).

## **§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Gem. § 22 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch und schlägt für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 und 5 EigV i.V.m. § 27 Abs. 2 EigV über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Werkleitung.

## **§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen**

(1) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 25.000 € die Werkleitung
- b) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Werksausschuss.

(2) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 25.000 € die Werkleitung
- b) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 € der Werksausschuss.

(3) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 5.000 € die Werkleitung
- b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 € der Werksausschuss.

(4) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

- a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 € die Werkleitung,
- b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 € bis zu 10.000 € der Werksausschuss,
- c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 € die Stadtverordnetenversammlung

(5) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet

- a) bei Geschäften der laufenden Betriebsführung die Werkleitung,
- b) b) soweit es sich nicht um Fälle nach a) handelt, die Stadtverordnetenversammlung.

Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten u.a. der Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, bei denen der Gegenwert der Belastung oder des Rechtsverzichtes nicht mehr als 25.000 € beträgt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.11.1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.06.1998 (BGBl. I, 1495), in Verbindung mit der "Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)" vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 dieser Verordnung, mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

### **§ 2 Beförderungsentgelte**

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

a) a) Grundgebühr	2,10 Euro
b) b) Entgelt je km	1,20 Euro
c) Fortschaltstufen	0,10 Euro

(3) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.

(4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 3 Wartezeiten**

Wartezeiten werden mit 0,25 Euro je vollendete Minute berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Fahrgastes oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

### **§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag**

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

### **§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger**

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung wird die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2, Abs. 2 b zugrunde gelegt.

### **§ 6 Quittung**

Der Taxifahrer ist verpflichtet dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

### **§ 7 Mitführen des Tarifs**

Dieser Taxitarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

### **§ 8 Besondere Bedingungen**

**Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:**

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

5. 5. Kosten, die dem Taxiunternehmer für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. 6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 BOKraft.
7. 7. Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. 8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelpfen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert
  2. 2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs. 4 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen
  3. 3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war
  4. 4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt
  5. 5. als Taxifahrer entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt
  6. 6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 26.04.2000 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß W. Pohl  
 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Oberbürgermeister

### **Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeinschaftsräume in Internaten und im Kommunalen Jugendwohnheim (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.1995**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 13.12.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeinschaftsräume in Internaten und im Kommunalen Jugendwohnheim (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.1995 beschlossen.

### **§ 1 Aufhebung**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeinschaftsräume in Internaten und im Kommunalen Jugendwohnheim (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.1995 wird aufgehoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeinschaftsräume in Internaten und im Kommunalen Jugendwohnheim (KJWH) der Stadt Frankfurt (Oder) tritt nach erscheinen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt(Oder), 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung

Wolfgang Pohl  
Oberbürgermeister

## **Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), § 99 (Wirkungskreis des Schulträgers), in Verbindung mit dem § 114 (Schulgeld), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I – Nr. 6 vom 7. Juni 2001, S. 62), und der §§ 35 Abs. 2 Nr. 10, § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 13.12.2001 die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) Kieler Straße 10 und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder).

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Entgeltordnung**

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder), Kieler Straße 10 und für Schülerinnen und Schüler des Gauß Gymnasiums Frankfurt (Oder) in der Puschkinstraße 1-2.
- (2) Die Stadt erhebt ein Entgelt für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung von den volljährigen Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.

### **§ 2**

#### **Anspruchsberechtigung**

- (1) Grundsätzlich sind auswärtige Schülerinnen und Schüler im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten anspruchsberechtigt.  
Auf Antrag können sie einen Wohnheimplatz erhalten. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch die Träger der Wohnheime. Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung.
- (2) Der Antrag auf Unterkunft und Verpflegung für die Schülerinnen und Schüler der Sportschule ist beim Eigenbetrieb Sportzentrum Frankfurt (Oder) zu stellen. Das Wohnheim der Sportschule dient ausschließlich der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die von der Sportschule Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden.
- (3) Der Antrag auf Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in der Puschkinstraße 1- 2 ist beim freien Träger zu stellen. Die Vergabe der Plätze im Wohnheim in der Puschkinstraße 1- 2 erfolgt an die Schülerinnen und



Schüler anderer Gemeinden, die vom Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium in Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden.

### **§ 3 Entgelt**

(1) (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im genannten Wohnheim der Sportschule in der Kieler Straße 10 ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- • für die monatliche Nutzung 300,00 DM / 153,39 Euro - jährlich 3.300,00 DM / 1.687,26 Euro
- • für die tageweise Nutzung 11,00 DM / 5,62 Euro

(2) Bei einer Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung für Gäste sind durch diese für jeden Tag 30,00 DM (15,39 Euro) zu zahlen.

(3) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in der Puschkinstraße 1 – 2 ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- |     |                            |             |             |
|-----|----------------------------|-------------|-------------|
| • • | für die monatliche Nutzung | 300.00 DM / | 153,39 Euro |
| • • | für die tageweise Nutzung  | 11.00 DM /  | 5,62 Euro   |

### **§ 4 Entstehung der Entgeltforderung**

Über die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Träger ab. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel jährlich vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung erfolgen.

### **§ 5 Entstehung der Fälligkeit des Entgelts**

(1) Die Berechnung des Entgelts erfolgt jährlich auf der Basis des vertraglich vereinbarten Schuljahres. Der Monat Juli ist entgeltfrei.

Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig, mit Ausnahme des entgeltfreien Monats Juli. (2) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung wird mit der Anmeldung sofort fällig.

### **§ 6 Säumnisregelung**

Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Eigenbetrieb Sportzentrum bzw. der freie Träger den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.

### **§ 7 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung**

Kündigungsfristen und Kündigungsverfahren aus anderen, in § 6 nicht genannten Gründen, werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) (1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten am 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

(2) Die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Sportschule Frankfurt (Oder) und im Wohnheim Puschkinstraße 1- 2 in Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend am 01.09.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder ), den 19.12.2001

## Entgeltordnung für die Marienkirche Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 35 Abs. 2 Nr. 10, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVbl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Entgelte für Vermietung

1.	1. Räume					
	Prätoriusaal	80 m <sup>2</sup>	täglich	160,00 DM /	80,00 EURO	
			monatlich	1.600,00 DM /	820,00 EURO	
	Willichssaal	80 m <sup>2</sup>	täglich	160,00 DM /	80,00 EURO	
			monatlich	1.600,00 DM /	820,00 EURO	
2.	2. Freiraum					
	Langschiff	500 m <sup>2</sup>	täglich	1.000,00 DM /	511,00 EURO	
			monatlich	10.000,00 DM /	5.113,00 EURO	

### § 2

#### Entgelte aus Eintritt

1.	1. Einzelbesucher					
	Erwachsene	1,00 DM /	0,50 EURO	ermäßigt	0,50 DM /	0,25 EURO
2.	2. Führungen					
	Einzelbesucher					
	Erwachsener	1,50 DM /	0,80 EURO	ermäßigt	0,75 DM /	0,40 EURO
	Gruppen über					
	10 Personen	je 1,00 DM /	0,50 EURO	incl. Fotogenehmigung		
3.	3. Foto-/ Videogenehmigung					
	Foto	1,00 DM /	0,50 EURO			
	Video	3,00 DM /	1,55 EURO			
4.	4. städtische Ausstellungen					
	Erwachsene	1,00 DM /	0,50 EURO	ermäßigt	0,50 DM /	0,25 EURO

### § 3

In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberbürgermeister bezüglich der Entgelte abweichende Vereinbarungen treffen.

### § 4

Die Entgelte des § 1 gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 5

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Marienkirche Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros Frankfurt (Oder)**

### **- Teilbetrieb des EIGENBETRIEBES KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 35 Abs.2 Nr. 10, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.Oktober 1993 (GVbl. I S.398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) (1) Der Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) betreibt im Haus der Künste das Kulturbüro Frankfurt (Oder) mit dem Fachbereich Artothek.
- (2) (2) Das Kulturbüro Frankfurt (Oder) ist berechtigt im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung privaten und juristischen Personen Kunstwerke zur Nutzung zu überlassen.

#### **§ 2**

##### **Anmeldung**

- (1) Der Nutzer meldet sich persönlich gegen Vorlage des Personalausweises im Kulturbüro an.
- (2) (2) An Personen unter 18 Jahre werden Kunstwerke nur mit Unterschrift des gesetzlichen Vertreters überlassen.
- (3) Bei Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtlichen Erfüllung der Aufgaben der Artothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
- (3) (3) Juristische Personen können sich nur durch eine von ihnen bevollmächtigte Person in der Artothek anmelden.
- (5) (5) Über die überlassenen Kunstwerken wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer gleichzeitig die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek des Kulturbüros und die vertraglichen Vereinbarungen an.
- (6) (6) Jegliche Änderungen der beim Vertragsabschluss genannten Daten, sind der Artothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben zu Lasten des Nutzers.

#### **§ 3**

##### **Allgemeine Pflichten der Nutzer**

- (1) (1) Das übergebene Kunstwerk, der Rahmen und das sonstige Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen und Verlust zu bewahren.
- (2) (2) Das Kunstwerk darf nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen entfernt werden, die vorhandene Aufhängevorrichtung nicht verändert werden.

- (3) (3) Das übergebene Kunstwerk darf nur in den Räumen des Nutzers aufbewahrt werden, wie vertraglich vereinbart wurde.
- (4) Die lt. Vertrag überlassene Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**§ 4  
Kotrollrecht der Artothek**

- (1) (1) Den Mitarbeitern der Artothek ist jederzeit die Kontrolle des übergebenen Kunstwerkes zu gewährleisten.

**§ 5  
Haftung**

- (1) (1) Für die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des übergebenen Kunstwerkes sowie des Rahmens und des sonstigen Zubehörs haftet der Nutzer ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden von der Übergabe des Kunstwerkes an.
- (2) (2) Bei Beschädigung des überlassenen Kunstwerkes sind auf Verlangen der Artothek die Kosten der Restaurierung sowie der infolge der Beschädigung eingetretenen Minderwert zu ersetzen. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen des übergebenen Kunstwerkes besteht der Schadensersatz in der Höhe des angegebenen Versicherungswertes.
- (3) (3) Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust des übergebenen Kunstwerkes hat der Nutzer der Artothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Selbstständige Schadensbehebungen dürfen durch den Nutzer nicht vorgenommen werden.
- (4) (4) Der Nutzer ist verpflichtet das geltende Urheberrecht und verwandte Schutzrecht zwingend einzuhalten.

**§ 6  
Versicherung**

- (1) (1) Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerke in Höhe der im Vertrag angegebenen Versicherungssumme zu versichern.

**§ 7  
Nutzungsüberlassung**

- (1) Ein Kunstwerk wird dem Nutzer gegen ein Entgelt überlassen.
- (2) (2) Schulen, Kindertagesstätten, Senioren- und Pflegeheime sowie Einrichtungen in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege werden Kunstwerke leihweise (unentgeltlich) zur Verfügung gestellt.

**§ 8  
Nutzungsentgelt**

- (1) Entsprechend dem Wert eines Kunstwerkes werden die Entgelte festgelegt:

Wertigkeit des Kunstwerkes				3 Monate	Halbjahr	1 Jahr
I	DM	1 bis	299	10,00	20,00	40,00
	€			5,10	10,20	20,50
II	DM	300 bis	999	20,00	40,00	80,00
	€			10,20	20,50	40,90

III	DM €	1.000 bis	2.999	30,00 15,30	60,00 30,70	120,00 61,30
IV	DM €	3.000 bis	4.999	40,00 20,50	80,00 40,90	160,00 81,80
V	DM €	5.000 bis	7.999	50,00 25,60	100,00 51,10	200,00 102,30
VI	DM €	8.000 bis	9.999	100,00 51,10	200,00 102,30	400,00 204,50
VII	DM €	10.000 bis	15.000	200,00 102,30	400,00 204,50	800,00 409,00

### **§ 9 Nutzungsdauer, Verlängerung**

- (1) (1) Der Nutzungszeitraum umfasst wenigsten 3 Monate und kann vertraglich auf eine vereinbarte Nutzungsdauer festgelegt werden.
- (2) (2) Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um weitere 3 Monate sofern er nicht fristgemäß gekündigt wird. Auf Verlangen ist dabei das Kunstwerk vorzuweisen.
- (3) (3) Vertraglich überlassene Kunstwerke können vorgemerkt werden.
- (4) (4) Ort der Übergabe/Rückgabe ist die Artothek.
- (5) (5) Der sachgerechte Transport und Verpackung der Kunstwerke obliegt dem Nutzer.
- (6) (6) Kündigungsfrist und Kündigungsverfahren werden im Vertrag gesondert geregelt.

### **§ 10 Rückgabe**

- (1) (1) Der Nutzer hat das ihm überlassene Kunstwerk spätestens 3 Werktage nach Vertragsende ohne Aufforderung an die Artothek zurückzugeben.

### **§ 11 Fälligkeit der Entgelte**

- (1) (1) Entgelte werden mit dem Datum des Nutzungsvertrages fällig.
- (2) (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage
- (3) (3) Bei Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt die Zahlung nach Rechnungslegung.

### **§ 12 Säumnis**

- (1) (1) Für jedes nach Ablauf der Mietdauer nicht zurückgegebene Kunstwerk wird für jede angefangene Woche eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5,00 DM / 2,55 € erhoben.
- (2) (2) Bei Rückholung von Kunstwerken durch die Artothek ist ein Entgelt in Höhe der anfallenden Kosten, mindestens jedoch 20,00 DM / 10,20 € vom Nutzer zu zahlen.

**§ 13**  
**Mahnkosten**

- (1) (1) Für die 1. Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 DM / 2,55 € für die 2. Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 10,00 DM / 5,10 € erhoben.
- (2) Die Mahnkosten sind zusätzlich zur Nutzungsentschädigung zu zahlen.

**§ 14**  
**Ausschluss von der Benutzung**

- (1) (1) Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

**§ 15**  
**Euroregelung**

- (1) Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
- (2) Vertragsänderungen sind durch die Einführung des Euros nicht erforderlich. Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Artothek des Baustabes für Bildkunst der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.11.1991 und die Entgeltordnung für die Entleihung von Kunstwerken der Artothek des Baustabes für Bildkunst der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.11.1991 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Gästezimmern  
des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der KULTURBETRIEBE FRANKFURT  
(ODER)**

Auf Grund der §§, 35 Abs. 2 Nr. 10, und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Der Eigenbetrieb Kulturbetriebe betreibt im Haus der Künste, 15230 Frankfurt (Oder), das Kulturbüro Frankfurt (Oder).

Die dem Kulturbüro zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dienen in erster Linie der Erfüllung der Aufgaben dieser Einrichtung. Es besteht die Möglichkeit, Räume und Gästezimmer zu vermieten.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung des Beratungsraumes (Kapazität von ca. 20 Personen), des Dachbodens (Kapazität bis max. 40 Personen) und der Gästezimmer im Haus der Künste.

## **§ 2**

### **Antragstellung**

1. 1. Die Räume im Haus der Künste können auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen mietweise überlassen werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Termin, Zweck und Dauer der Veranstaltung, erforderliche Räumlichkeiten.
2. 2. Die Gästezimmer stehen Gästen kommunaler Einrichtungen, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Künstlern zur Verfügung. Ein schriftlicher Antrag ist nicht erforderlich.
3. 3. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.  
Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vorbestellten Termin unverzüglich mitzuteilen.
4. 4. Es besteht kein Anspruch auf Vermietung der Räume oder der Gästezimmer.

## **§ 3**

### **Vertragsgegenstand**

1. 1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räume im Haus der Künste. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. 2. Eine gastronomische Versorgung der Veranstaltung erfolgt durch das Kulturbüro nicht.  
Der Einsatz von Fremdfirmen zur gastronomischen Betreuung der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Vermieters.

## **§ 4**

### **Vermieter / Mieter / Veranstalter bei Vermietung der Räume**

1. 1. Der Vermieter ist das Kulturbüro Frankfurt (Oder).
2. 2. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.  
Eine Überlassung des Mietobjektes – ganz oder teilweise - an Dritte ist ausgeschlossen.
3. 3. Der Mieter ist als Veranstalter auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht.
4. 4. Der Mieter, der eine Veranstaltung in den Räumen des Kulturbüros durchführt, haftet der Stadt Frankfurt (Oder) für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehende Schäden und Verluste, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt Frankfurt (Oder) entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine beauftragten Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.  
Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5**

### **Rücktritt des Mieters**

1. 1. Der Mieter kann den Mietvertrag bis 7 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei kündigen. Danach ist der Mieter verpflichtet Schadensersatz in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu zahlen. Der Ersatz eines über diesen Betrag hinausgehenden und vom Vermieter nachzuweisenden Schadens bleibt davon unberührt.
2. 2. Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.

## **§ 6 Rücktritt des Vermieters**

1. 1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - a) a) der Mieter vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
  - b) b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
  - c) c) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen oder
  - d) d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
2. 2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. 3. Der Mieter hat keinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter, sofern der Mieter den Rücktritt des Vermieters vom Vertrag zu vertreten hat.

## **§ 7 Miet- und Nebenkosten**

1. 1. Die vertraglich vereinbarte Miete für Räume oder Gästezimmer inkl. eventueller Nebenkosten sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen. Barzahlung ist nach Vereinbarung ebenfalls möglich.
2. 2. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

## **§ 8 Zustand der Mietsache**

1. 1. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.
2. 2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
3. 3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt werden. Der Vermieter haftet nicht für die eingebrachten Gegenstände des Mieters oder Dritter, sofern Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters bzw. seiner Beauftragten ausgeschlossen sind. Im übrigen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



**§ 9**  
**Nutzungsaufgaben**

1. 1. Das Hausrecht obliegt dem LeiterIn des Kulturbüros bzw. der von ihm beauftragten Person.
2. 2. Ohne Einwilligung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet Gewerbetreibende zuzulassen.
3. 3. Weitere Nutzungsaufgaben regelt der Mietvertrag.

**§ 10**  
**Entgelte für die Vermietung**

Für die Vermietung von Räumlichkeiten werden folgende Entgelte erhoben:

1. Beratungsraum	46,54 qm		
<u>Dauer</u>		<u>DM</u>	<u>Euro</u>
2 Stunden		19,56	10,00
6 Stunden		39,12	20,00
1 Tag		78,23	40,00
2. Dachboden	177,30 qm		
<b>Dauer</b>		<u>DM</u>	<u>Euro</u>
3 Stunden		78,23	40,00
6 Stunden		136,91	70,00
1 Tag		234,70	120,00

**§ 11**  
**Entgelte für die Gästezimmer**

1 Einzelzimmer pro Nacht	DM 31,29	Euro 16,00
1 Doppelzimmer pro Nacht	DM 62,59	Euro 32,00

**§ 12**  
**Entgelte für sonstige Kosten**

Für zusätzliche Kosten werden folgende Entgelte erhoben:

1. 1. Hausmeisterdienste / Reinigungspersonal pro Person und Stunde  
25,40 DM / 13,00 Euro
2. 2. Der Vermieter haftet für den Verlust der Schlüssel.

**§ 13**  
**Ermäßigungen**

Eine Ermäßigung in Höhe bis zu 50 % des Entgeltes aus § 11 wird gewährt bei öffentlichen Veranstaltungen

- - der örtlichen Schulen
- - der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, sowie Veranstaltungen, die Vereinszwecken dienen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter/in des Kulturbüros bezüglich der Entgelte abweichende Vereinbarungen treffen.

**§ 14**

## Mehrwertsteuer

Die Entgelte der §§ 11 und 12 gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### § 15 Euroregelung

1. 1. Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
2. 2. Vertragsänderungen sind durch die Einführung des EURO nicht erforderlich.  
Es gilt das Prinzip der Vertragkontinuität.

### § 16 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Gästezimmern des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Haus der Künste "St. Spiritus" Frankfurt (Oder) vom 21.11.1991 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Förderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gewährung von Zuschüssen für die Eigenleistungen zur Wohnumfeldverbesserung in den Neubaugebieten Neuberesinchen und Nord - Förderrichtlinie für kleinteilige Maßnahmen in Neuberesinchen und Nord -**

### **1. Vorbemerkung**

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt auf der Rechtsgrundlage der Förderrichtlinie'99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999, zur Weiterentwicklung der Neubaugebiete Neuberesinchen und Nord Zuschüsse für *Einzelvorhaben* aus Städtebauförderungsmitteln für die Eigenleistung, die Bewohner in Neuberesinchen und Nord zur Verbesserung ihres Wohnumfeldes erbringen. *Weitergehende Fördermöglichkeiten bestehen für umfassende Maßnahmen nach der genannten Förderrichtlinie '99 des Landes (B 5 bis B 7 Maßnahmen).*

Grundlage für die Einzelvorhaben *in Neuberesinchen* sind

- der Rahmenplan Neuberesinchen, 1996 (Haas Consult)
- die Studie zu Möglichkeiten der Gestaltung und Nutzung Wohnungsnaher Grün- und Freiräume in Großwohngebieten der 60er und 80er Jahre, Am Beispiel Frankfurt (Oder)-Neuberesinchen, 1994 (Büro für Garten- und Landschaftsplanung Schrickel)
- - der Vertiefter Teilrahmenplan 'Verlängerung Fröbelpromenade', 1997 (BDC Dorsch Consult)

## **Grundlage für Einzelvorhaben in Nord ist**

- *der Rahmenplan Nord, Juni / Juli 2001 (S.K.A.T. Architekten und Stadtplaner)*

### **2. Zuwendungsfähige Maßnahmen**

2.1 Zuwendungsfähig sind städtebaulich relevante Mehraufwendungen, die über die übliche Instandhaltungsaufwendungen der Eigentümer hinausgehen, auf dem Grundstück, das zu dem Haus gehört, deren Bewohner oder Nutzer die Maßnahmen durchführen oder auf öffentlichen Flächen:

A) Maßnahmen zur Begrünung des Wohnumfeldes, insbesondere:

1. Anlage oder Verbesserung von Rasenflächen,
2. Pflanzung von Wohngrün (Stauden, Gehölze, Blumen, Rasen, etc.),
3. Fassaden- und Giebelwandbegrünung.
4. Anlage von Mietergärten

B) Gestalterische Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere:

1. Maßnahmen zur Möblierung des Wohnumfeldes,
2. Anlage oder Verbesserung von Wegen,
3. Anlage oder Verbesserung von Kunstwerken,
4. Anlage oder Verbesserung von Kinderspielflächen,
5. Anlage oder Verbesserung von Sportgeräten,
6. Hofpflasterungen,
7. Entsiegelung von betonierten und asphaltierten Flächen,
8. Neugestaltung von Hauseingangsbereichen,
9. Einrichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder,
10. Neuordnung von Müllstandorten,
11. Anlage oder Verbesserung von Wäschetrockenplätzen,
12. Anlage oder Verbesserung von Ruhe- und Grillplätzen.

C) Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere:

1. bauliche Verbesserungen am Wohnumfeld, die Jugendlichen zugute kommen,
  2. alters- oder behindertengerechte Außengestaltung.
- 2.2 Gefördert werden die Kosten für die Beschaffung der Materialien, die zur baulichen Durchführung der Maßnahme unerlässlich sind: z.B. Pflanzen, Grassamen, Bänke, Spielgeräte, Steine, Kies etc..
- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Instandsetzung- und Instandhaltungsmaßnahmen an bereits geförderten Maßnahmen,
  - Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat,
  - die Verwendung von umweltschädigenden Materialien, insbesondere Baustoffe oder Bauteile aus Tropenhölzern, PVC, Polyurethan (PUR), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), Formaldehyd, Isocyanat, Asbest. (Siehe Anlage - Punkt A.4.4 der Förderrichtlinie '96 zur Stadterneuerung)

2.4 *Die geförderten Einzelvorhaben sollen sich im Hinblick auf Bautechnik und Gestaltung an der zu erhaltenden Typik des jeweiligen Erneuerungsgebietes ausrichten. Bei der Bauausführung sollen Materialien bevorzugt werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.*

2.5 Die Kosten der Maßnahmen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen. Die Entscheidung, welche Maßnahme im Rahmen dieser Richtlinie förderfähig sind, trifft die Bewilligungsstelle.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 3.1 Antragsteller können sein:

- a) Bewohner und eine von einer Bewohnergemeinschaft dazu bestimmte Person,
- b) der Eigentümer / Erbbauberechtigte \*
- c) ein gemeinnütziger Verein,
- d) ein anderer Träger öffentlicher Belange. \*
- e) Schüler
- f) Jugendclubs \*

\* ausgenommen sind Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Kommune.

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, auf dessen Grund und Boden die Maßnahmen durchgeführt werden, muß mit den Maßnahmen einverstanden sein und dies gegenüber der Bewilligungsstelle schriftlich erklären.

- 3.2 Die Maßnahmen sollen allen Bewohnern oder Nutzern des betreffenden Hauses oder Objektes bzw. der Öffentlichkeit zugute kommen. Geschaffene Dinge müssen von allen Bewohnern oder Nutzern bzw. der Öffentlichkeit genutzt werden können. Sie müssen dazu beitragen, die Gestaltungsqualität des Gebäudes und der Außenanlagen in ihrer Wirkung auf das Stadtbild und den öffentlichen Raum wesentlich und nachhaltig zu verbessern, den stadtplanerischen Zielen entsprechen, die planungs- und baurechtlichen Anforderungen erfüllen und den Wohn- und Freizeitwert verbessern.

- 3.3 Die Maßnahmen müssen ganz überwiegend *durch die Eigentümer, Nutzer und Bewohner bzw. Mieter* in Eigenleistung durchgeführt werden. Teile der Maßnahmen, die aufgrund von technischen oder sonstigen Bestimmungen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden dürfen, sind ausschließlich von autorisierten Fachfirmen durchzuführen. In diesem Fall erfolgt eine Förderung auch für die Fremdvergabe.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden durch die Stadtverwaltung neben der fachlichen Eignung der Firmen auch die Einhaltung des gemeinsamen Runderlasses vom 08.06.1995 zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung geprüft.

- 3.4 Die geförderten Maßnahmen müssen vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten und seinen Nachfolgern in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand, für die Dauer von 10 Jahren, gehalten werden (Instandhaltungspflicht). Die Wohnungsunternehmen verpflichten sich keine Betriebs- und Instandhaltungskosten auf die Mieter innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren umzulegen. Hierzu ist mit dem Antrag eine Erklärung des Eigentümers/Verfügungsberechtigten des Grundstückes beizubringen.

### **4. Höhe der Zuwendung**

- 4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 DM bzw. *ab 1. Januar 2002 5000,- Euro je Einzelvorhaben*. Der Fördersatz für Materialien gem. 2.2 und Fremdvergabe gem. 3.3/ 2. Satz beträgt maximal 100 v.H.

- 4.2 Von den in Ziffer 4.1 genannten Fördersummen erfolgt die Finanzierung durch das Bund-Länder-Programm zur Weiterentwicklung großer Neubaugebiete entsprechend den geltenden Fördersätzen.

- 4.3 Die Verwendung von Fördermitteln muß nachgewiesen werden. Sollten die Kosten für die Maßnahme die höchstmögliche Fördersumme überschreiten, so ist die Restfinanzierung nachzuweisen.

4.4 4.4 Eine Förderung erfolgt nur in dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.5 4.5 *Es erfolgt keine Vergütung der durch Eigenleistung aufgebrauchten Arbeitszeit (vgl. Punkt 3.3/ 1. Satz).*

## 5. Antragsverfahren

5.1 Der Antrag ist von dem unter Ziffer 3.1 genannten Antragstellern auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen. Den Antragstellern wird durch die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung (Federführung: Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen) bzw. den Gebietsbeauftragten eine umfassende und kostenlose Beratung gewährleistet. Die Anträge werden durch die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) fachliche geprüft. Die Bescheidung erfolgt aufgrund der Prüfung. Die Bewilligung erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder). Mit der Koordinierung des Verfahrens und der Programmabwicklung kann die Stadt Frankfurt (Oder) den Gebietsbeauftragten beauftragen.

5.2 Gebietsbeauftragter im Sinne dieser Richtlinie ist für Neuberesinchen die Firma BDC Dorsch Consult, Lindenstraße 17, 15230 Frankfurt (Oder).

5.3 Bestandteil des Antrages ist eine Kostenaufschlüsselung für die zu verwendenden Materialien bzw. Pflanzen. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Kostenzusammenstellung und Angebotseinholung Alternativen zur Preisminimierung zu prüfen und gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. *Für den Zweck sind 3 Kostenanschläge qualifizierter Fachfirmen bei der Antragstellung einzureichen. Gegebenenfalls können alternative Kostangebote auch durch den Gebietsbeauftragten eingeholt, geprüft und mit dem Antragsteller abgestimmt werden.* Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Kostangebote durch die Bewilligungsstelle geprüft, mit dem Antragsteller abgestimmt und in der Fördervereinbarung als max. Förderbetrag festgelegt.

5.4 Die Bewilligung wird nach Prüfung des formgebundenen Antrages ausgesprochen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden. Gemäß Landeshaushaltsordnung gilt bereits die Auftragsvergabe als Vorhabenbeginn.

5.5 Die Auszahlung der Förderung erfolgt, nachdem dem Gebietsbeauftragten Neuberesinchen die Rechnungen über die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten vorgelegt wurden und die Abnahme durch den Gebietsbeauftragten und Eigentümer erfolgt ist. Die Rechnungslegung hat spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu erfolgen.

5.6 Der Fördernehmer verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Gebietsbeauftragten über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahme zuzulassen.

5.7 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze oder bei falschen Angaben kann die Bewilligung, auch rückwirkend nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen werden. Zu unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3. v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

## 6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gewährung von Zuschüssen für die Eigenleistungen zur Wohnumfeldverbesserung in dem Neubaugebiet Neuberesinchen vom 22.09.1998 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2001

Ploß  
Vorsitzender  
Oberbürgermeister  
Verordnetenversammlung

W. Pohl  
der

Stadt-

## Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 26. Sitzung am 13.12.2001

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des III. Quartals 2003
- Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2000
- Auflösung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten zum 31.12.2002

Die Stadtverordnetenversammlung faßte folgende Beschlüsse:

- Veräußerung des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder) zu 100 % an die Rhön-Klinikum AG
- Veräußerung von 49 % der Geschäftsanteile der Stadt Frankfurt (Oder) an der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH an das Konsortium e.dis Energie Nord AG (39 %)/ EWE (10 %)
- Entsprechend dem Dringlichkeitsantrag der Fraktion BürgerBündnis wurde auf Vorschlag der Fraktion BürgerBündnis gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für Herrn Dr. Andreas Billert **Herr Manfred Kern** als Vertreter in den Hauptausschuss und in den Rechnungsprüfungsausschuss sowie als Mitglied in den Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.
- Beschluss über die Jahresrechnung 2000
- Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters
- Beitritt der Stadt Frankfurt (Oder) in den Verein zur Förderung des Oderstromgebietes e.V.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss
  - bis zu den Ausschusssitzungen im Januar 2002 die Verwendung der Mehreinnahmen einschließlich der zweckgebundenen Einnahmen aus den Erlösen durch Vermögensveräußerungen in der Haushaltssatzung 2002 (VmH) einzuarbeiten.
  - die aus den Investitionen folgenden nachhaltigen Einsparungen z. B. im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung im Haushaltssicherungskonzept festzuschreiben.
- Ausgabeermächtigung nach § 80 (1) GO BbG für die Haushaltsstelle „Zinsen für Kassenkredite
- Eingruppierung der Stelle Amtsarzt/Amtsärztin der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)/ Amtsleiter/in des Gesundheitsamtes (Amt 53)
- Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen an die FWA mbH

Frankfurt (Oder), 17.12.2001

W. Pohl  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 112 (B 112) Lossow - Brieskow-Finkenheerd** in Gemarkungen der Stadt Frankfurt (Oder), der Gemeinden Brieskow-Finkenheerd und Wiesenau (Amt Brieskow-Finkenheerd) sowie Rießen (Amt Schlaubetal)

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am	<b>20. Februar 2002</b>
Beginn	<b>10.00 Uhr</b>
im	Raum 301
Ort	Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

Die Erörterung wird ggf. am **21. Februar 2002 fortgeführt**, sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.**

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Frankfurt (Oder), den 10.01.2002

W. Pohl  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen und**  
**Stimmabgabe durch Briefwahl für die Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt (Oder)**  
**am 24. Februar 2002**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt (Oder) liegt in der Zeit vom 28.01.2002 bis 01.02.2002

montags	9.00 - 12.00 Uhr
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 15.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr

**im Raum 231 des Rathauses**, Marktplatz 1, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen für die Oberbürgermeisterwahl **spätestens am 09. Februar 2002** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr im Raum 231 des Rathauses **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Oberbürgermeisterwahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten **bis zum 27.01.2002 eine Wahlbenachrichtigungskarte**.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer nur einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) wählen.
5. **Briefwahlunterlagen können im Rathaus und im Haus I des Stadthauses, Goepelstraße 38, zu den unter Punkt 1. genannten Sprechzeiten beantragt werden.**

5. a) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.



- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
  - Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
5. b) Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.
5. c) Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt ; hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
5. d) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Kreiswahlleiter.

## 6. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag

### 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält.
- b) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

### 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 09.02.2002 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist.

In diesen Fällen kann der Wahlschein bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem **01.02.2002 bis**

**zum 22.02.2002** zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten im Stadthaus, Haus I, Goepelstraße 38 und im Rathaus mündlich oder schriftlich **beantragt werden**. Die Beantragung von Wahlscheinen kann am 22.02.2002 im Rathaus, Raum 231, bis 18.00 Uhr erfolgen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für das jeweilige Wahlgebiet
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift "An den Wahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Rathaus oder im Stadthaus abgegeben werden. Der letzte Abgabetermin im Stadthaus ist Freitag, **22.02.2002, 12.00 Uhr**.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Oberbürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese Stichwahl gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

i. V. Schuster  
Tarlach  
Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 23. Januar 2002

**Bekanntmachung über eine personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lichtenberg**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteiles Lichtenberg öffentlich bekannt:

Durch das Ausscheiden von Frau Angelika Meier geht die Mitgliedschaft entsprechend § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher in den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder), an Frau Petra Kluth über.

i. V. Schuster  
Tarlach  
Kreiswahlleiter

## Nichtamtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2001

Auf der Grundlage des § 105, Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, Nr. 14 vom 2. November 2001 ) wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer 26. Sitzung am 13.12.2001 der Bericht 2001 für das Wirtschaftsjahr 2000 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Kenntnis gegeben. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit vom **28.01.2002 bis 09.02.2002 in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Zi. 329.**

Frankfurt (O), den 08.01.2002

Pohl

## Bekanntmachung

### Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 02.01.2002

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
50/01	19.06.2001	Riesenschnauzer, männlich, schwarz
52/01	28.06.2001	Teckelmischling, männlich, schwarz/ braun
59/01	25.09.2001	Pudelmischling, weiblich
61/01	10.10.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
65/01	18.10.2001	Spitz-Mischling, weiblich, hell

68/01	22.10.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
69/01	24.10.2001	Mischling, männlich, schwarz
72/01	14.11.2001	Terrier-Mischling, männlich
73/01	20.11.2001	DSH, männlich
74/01	25.11.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *
76/01	01.12.2001	Perserkatze, weiblich
80/01	14.12.2001	Katze, schwarz-weiß
81/01	18.12.2001	Perserkatze, weiblich
82/01	18.12.2001	DSH-Collie, männlich
83/01	19.12.2001	Staffordshire-Terrier, männlich, hell *
84/01	21.12.2001	Dobermann, männlich *
86/01	25.12.2001	Rottweiler-Mischling, männlich *
88/01	28.12.2001	Schnauzermischling, männlich, schwarz-braun-weiß

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:	Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
	Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
	Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
81	02.07.2001	Mischling, männlich
91	28.07.2001	DSH-Mix, weiblich, schwarz/braun
94	01.08.2001	Mischling, männlich
95	01.08.2001	Mischling, männlich, klein
105	29.08.2001	Mischling, weiblich
107	08.09.2001	Mischling, männlich
108	11.09.2001	DSH, männlich
109	13.09.2001	Mischling, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: ( 03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

**Hinweis: Die Vermittlung von den mit \* gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.**

I. A.  
Wilczynski

## **Impressum**

### **Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)**

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG

Kellenspring 6

15230 Frankfurt (Oder)